

## **Dienstvereinbarung**

zwischen der

**Rektorat der Universität Karlsruhe (TH)**

und dem

**Personalrat der Universität Karlsruhe (TH)**

Auf Basis des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG), gültig ab 01.08.2007, wird folgende Dienstvereinbarung über den Nichtraucherschutz an der Universität Karlsruhe (TH) abgeschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Gebäude der Universität Karlsruhe (TH) einschließlich aller landeseigenen und angemieteten Gebäude bzw. Gebäudeteile.

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Angehörigen und Mitglieder der Universität Karlsruhe (TH).

### **§ 2 Gegenstand**

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Regelung des Schutzes der nicht rauchenden Bediensteten vor der Aufnahme von Zigaretten-, Zigarren- und Pfeifenrauch.

### **§ 3 Rauchverbot**

In den Gebäuden und Gebäudeteilen der Universität Karlsruhe (TH) gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

### **§ 4: Ausnahmeregelungen (Rauchmöglichkeiten)**

1. Einzelne Räume ohne Publikumsverkehr können auf Antrag eines Instituts oder einer Zentralen Einrichtung vom Rauchverbot ausgenommen werden. Der Antrag muss bei der Zentralverwaltung gestellt werden.
2. Unabhängig von Absatz 1 steht es den Instituten und Zentralen Einrichtungen frei, ausgewiesene Raucherräume zu schaffen, die von den Beschäftigten aufgesucht werden können, um dort zu rauchen. Die Reinigung dieses Raucherraumes obliegt zum Schutz des Reinigungspersonals den nutzenden Rauchern.
3. Beschäftigte sind nicht verpflichtet, Räume, in denen die Möglichkeit zum Rauchen besteht, zu betreten.

**§ 5 Schlichtungskommission**

Sollte innerhalb eines Instituts oder einer Zentralen Einrichtung nach der Einrichtung von Raucherräumen zu Beschwerden von Beschäftigten kommen, wird eine Schlichtungskommission eingesetzt.

Die Schlichtungskommission besteht aus einem Vertreter der Hauptabteilung Personal und Soziales, einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Mitglied des Personalrates.

**§ 6 Bekanntmachung**

Die Dienstvereinbarung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) veröffentlicht und an alle Instituts- und Einrichtungsleiter verschickt werden.

Die Leitung der Einrichtungen (Institute, Fakultäten, Haupt-/Stabsabteilungen etc.) haben dafür Sorge zu tragen, dass die Dienstvereinbarung durch Aushänge in ihren Bereichen einsehbar ist.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

Soweit das Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) in der jeweils geltenden Fassung unabdingbare abweichende Regelungen vorsieht, haben diese Vorrang vor dieser Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Sie wirkt nach, bis eine neue Vereinbarung getroffen worden ist.

Für die Universität Karlsruhe (TH):

Für den Personalrat der Universität  
Karlsruhe (TH)

Karlsruhe, den

Karlsruhe, den

---

Dr. iur. Dietmar Ertmann,  
Kanzler der Universität Karlsruhe (TH)

---